

Dr. Detlef Thomsen  
Dr. Jürgen Bredthauer  
Dr. Andre Vollbrecht  
Dr. Michael Commichau  
Dr. Martin Mulert, LL.M.  
Dr. Wolfram Radke, LL.M.\*

**NOTARIAT** am Gänsemarkt

Gänsemarkt 50  
20354 Hamburg

Tel. (040) 35 55 3 - 0  
Fax (040) 35 55 3 - 300

info@notariat-amgaensemarkt.de  
\*University of Sydney

Gr-KA 0003 BR 08

## **BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

Bestätigte Satzung

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
in Firma

**Bibel TV Stiftung  
gemeinnützige Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung**

-----  
(Stand: 10.06.2016)

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

### **der Bibel TV Stiftung gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Hamburg**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet  
  
Bibel TV Stiftung gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Religion. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbreitung der biblischen Inhalte über elektronische Medien, insbesondere über die sogenannten Neuen Medien. Die Gesellschaft sorgt für die Verbreitung von Filmen religiösen Inhalts mit besonderem Bezug auf die Heilige Schrift vor allem in den Neuen Medien. Die Gesellschaft will das geistliche und kulturelle Leben in Deutschland und Europa auf diese Weise fördern und möglichst viele Menschen mit der Bibel in Verbindung bringen.
2. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht konfessionsgebunden. Die Gesellschaft strebt eine Zusammenarbeit mit den verfaßten Kirchen und Freikirchen an.
3. Die Gesellschaft kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben, mieten, pachten oder vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmensgegenstand förderlich ist. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Inland und im Ausland errichten.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die Mitglieder der Organe der Gesellschaft noch die Mitarbeiter haben Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft oder seine Erträge. Zahlungen aufgrund von Anstellungsverträgen oder einer Versorgungsordnung bleiben hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter

dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Gewinnausschüttungen finden nicht statt.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

3. Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen der Gesellschaft erfolgt nur, sofern sich der jeweilige Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 200.000,-, (in Worten: EURO zweihunderttausend).

Es ist zu 100 % in bar eingezahlt.

#### **§ 5 Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.  
Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2003. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter von der Kündigung unverzüglich zu unterrichten. Die Kündigung hat mit ihrem Wirksamwerden folgende Rechtswirkungen:
  - a) Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst.
  - b) Der Kündigende verliert sein Stimmrecht und wird von Nebenpflichten frei.
  - c) Den übrigen Gesellschaftern steht jeweils ein Vorkaufsrecht zu. Sie sind zum Vorkauf im Verhältnis ihrer Stammeinlagen berechtigt.
  - d) Macht kein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, wird der Geschäftsanteil des Kündigenden von der Gesellschaft eingezogen, es sei denn, die

Gesellschafterversammlung bestimmt eine Person – auch die Gesellschaft selbst –, an welche der Geschäftsanteil abzutreten ist.

## **§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen oder deren Erwerb durch die Gesellschaft oder erwerbsbereite Dritte beschließen,
  - a) wenn im Wege der Zwangsvollstreckung Geschäftsanteile gepfändet wurden und der betroffene Gesellschafter nicht binnen zwei Monaten den oder die vollstreckenden Gläubiger befriedigt und die Vollstreckungsmaßnahme aufgehoben wird;
  - b) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben wird;
  - c) wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.
3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Die Beschlussfassung hat mit der Mehrheit von 3/4 aller übrigen vorhandenen Stimmen zu erfolgen.

## **§ 7 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters**

Einem Gesellschafter, der kündigt oder dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, ist als Abfindung der Nennbetrag seines Geschäftsanteils abzüglich eines evtl. auf ihn entfallenden Verlustvortrages zu zahlen. Sollte die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters noch nicht voll einbezahlt sein, so hat der betroffene Gesellschafter diese Einzahlung vor Beschlussfassung über die Einziehung oder vor Wirksamwerden der Kündigung zu erbringen. Von der Haftung für die Einzahlung auf die Geschäftsanteile anderer Gesellschafter ist er freizustellen, sobald er persönlich in Anspruch genommen werden sollte. Für den ggf. aufgelaufenen Verlustvortrag ist maßgebend der letzte Jahresabschluss vor Wirksamwerden seines Ausscheidens. Im Falle der Abtretung des Geschäftsanteils an eine von der Gesellschafterversammlung bestimmte erwerbsbereite Person darf das hierfür zu zahlende Entgelt die Abfindung, die im Falle der Einziehung zu zahlen wäre, nicht unterschreiten.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

### **Gesellschafter, Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.
2. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung einer 3/4 Mehrheit aller vorhandenen Stimmen zulässig. Das gleiche gilt für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahme von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.

## § 10

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. a) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so kann jeder von ihnen die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen vertreten.  

Die Gesellschafter können jedoch durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis verleihen.
- b) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der alleinige Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- c) Die vorstehenden Absätze (a) und (b) gelten entsprechend für jeden Liquidator.
2. Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Er hat alles Erforderliche zu veranlassen, um die Zwecke der Gesellschaft zu verwirklichen.
3. Der Geschäftsführer ist befugt, dritten Personen Vollmachten im Rahmen seiner eigenen Vertretungsbefugnis zu erteilen.
4. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Einwilligung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Rechtsgeschäften:
  - a) Investitionen, die über dem Betrag des halben Gesellschaftsnominalkapitals liegen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen und Krediten, die über dem halben Betrag des Gesellschaftsnominalkapitals liegen,
  - c) zur Hingabe von Darlehen und Krediten sowie Zuwendungen an Dritte im Rahmen des Gesellschaftszwecks,
  - d) Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte,

- e) Entgeltanpassung oder Höherstufung des Geschäftsführergehalts.
5. Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne dieses Abschnitts des Vertrages keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlußfassung nicht ermöglicht, ist der Geschäftsführer mit Einwilligung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gleichwohl handlungsfähig. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzutragen.

## **§ 11 Gesellschafterversammlung**

1. Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die erste Gesellschafterversammlung wählt eine natürliche Person, die Gesellschafter ist oder einen Gesellschafter – nicht notwendig alleinvertretungsberechtigt - organisch vertritt, mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt per Einschreiben unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt im Regelfalle durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Die ordentliche Gesellschafterversammlung kann auch von einem nur gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer einberufen werden. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile die Hälfte des Stammkapitals ausmachen, können gemeinsam eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann auch durch den Vorsitzenden des Programmbeirats erfolgen, wenn das Wohl der Gesellschaft das erfordert. § 50 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zu den Gesellschafterversammlungen hinzuziehen, sofern sie nicht persönlich Gegenstand der Beratungen sind.
6. Der Vorsitzende des Programmbeirats oder sein Vertreter haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
7. Soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der ersten Gesellschafterversammlung an, stattzufinden hat. Diese neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und/oder vertretenen Gesellschafter sowie die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

9. In der Gesellschafterversammlung haben je EUR 50,00 der Geschäftsanteile eine Stimme. Mehrere Stimmrechte eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
10. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Entsprechende Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und spätestens in der Gesellschafterversammlung in Urschrift oder Ausfertigung vorzulegen.
11. Über die Inhalte und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Eine Kopie dieser Niederschrift erhalten alle Gesellschafter, die Geschäftsführung und der Programmbeirat zu Händen ihrer Vorsitzenden.
12. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit nicht zwingend das Recht eine andere Form vorschreibt, im Umlaufverfahren durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung, per Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Beschlüsse in dieser Form sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern auf dem Schriftwege mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Protokoll.
13. Die Tätigkeit der Gesellschafter ist ehrenamtlich. Sitzungsgeld und tatsächliche Reisekosten können im steuerlich zulässigen Rahmen gewährt werden.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist in allen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Belangen der Gesellschaft zuständig, insbesondere für folgende Befugnisse:

- a) Festlegung der Leitlinien der grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung der Geschäftsführung,
- d) Entlastung des Programmbeirats,
- e) Festlegung und Beschluss des Wirtschaftsplanes,
- f) Bestellung der Abschlussprüfer,
- g) Feststellung des Jahresergebnisses sowie Beschluss zur Verwendung,
- h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
- i) Bestimmung der Mitglieder des Programmbeirats,
- j) Beschluss über Beteiligungen, Fusionen oder Erwerb anderer Unternehmen,
- k) Beschlüsse über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zugunsten des oder der Geschäftsführer und
- l) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

### **§ 13 Programmbeirat**

1. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Programmbeirat, der aus bis zu zwölf Mitgliedern besteht. Der Programmbeirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung bei der Einhaltung des satzungsmäßigen Zwecks der Gesellschaft zu beraten.
2. Beschlüsse des Programmbeirats haben empfehlenden Charakter. Bei Abweichungen hat die Geschäftsführung ihren Standpunkt vor dem Programmbeirat und der Gesellschafterversammlung zu begründen.
3. Die Mitglieder des Programmbeirats werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen können ein oder mehrere Mitglieder des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung hat zeitgleich mit der Abberufung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
4. Die Tätigkeit als Mitglied des Programmbeirats ist ehrenamtlich. Steuerlich zulässiges Sitzungsgeld und tatsächliche Reisekosten können ersetzt werden.
5. Die erste Sitzung des Programmbeirats wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Er leitet die Wahl des Vorsitzenden des Programmbeirates und dessen Stellvertreters. Zu den folgenden Sitzungen lädt der Vorsitzende des Programmbeirates mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
6. Verhinderte Mitglieder des Programmbeirats können sich durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die zu Sitzungsbeginn in Urschrift oder Ausfertigung vorzulegen ist, möglich.
7. Die Geschäftsführer der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Programmbeirats teil. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
8. Der Programmbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von ihm einstimmig beschlossen werden muß. Auch Änderungen und Ergänzungen bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### **§ 14 Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages kann von jedem Gesellschafter unter Angabe des zu ändernden Textes gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung beantragt werden. Dies hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der Gesellschafterversammlung zu erfolgen, auf welcher die beantragte Satzungsänderung beschlossen werden soll. Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher vorhandener Stimmen.



**§ 15**  
**Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Gesellschafterbeschuß mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher vorhandenen Stimmen aufgelöst werden.  
Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Liquidation vorhandenen Geschäftsführer, ersatzweise der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.

**§ 16**  
**(Bekanntmachungen)**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 17**  
**Schlußbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, weil sie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen als vereinbart. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Gesellschafter am nächsten kommt.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht, soweit dies gesetzlich möglich ist.
3. Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 15.000,00. Es handelt sich hier um die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, des Entwurfs und der Beglaubigung der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister, die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und ihre Veröffentlichung sowie die Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung aus Anlass dieser Gesellschaftsgründung.

-----

Hierdurch bescheinige ich, der Hamburgische Notar

**Dr. Jürgen Bredthauer,  
Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg,**

gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 10.06.2016 (UR.Nr. 2094/2016) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 15.12.2016

(Siegel)

gez. Dr. Bredthauer

Dr. Bredthauer  
Notar

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hamburg, den 15.12.2016

